

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Boris Gehring, Priska Hinz (Herborn),
Krista Sager, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1227 –**

Zukunftsfähige Politik für den Hochschulstandort Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Bildung ist die Basis, auf der jeder Mensch selbständig das Leben gestalten und Verantwortung übernehmen kann und daher ein zentrales Politikfeld. Auf dem Weg in die Wissensgesellschaft, die einen Zuwachs an hoch qualifizierten Arbeitskräften erfordert, rückt insbesondere die Hochschulbildung in den Fokus. Zentrale Leitlinie von Hochschulpolitik muss die Förderung von Teilhabegerechtigkeit, Bildungsbeteiligung und Qualität sein. Über 100 Tage nach Amtsantritt ist es an der Zeit, die Bundesregierung zu ihren Initiativen und Vorhaben im Hochschulbereich zu befragen, um diese im Hinblick auf die genannte Zieltrias zu untersuchen.

Verschiedene Fragen der Hochschulpolitik

1. Wie will die Bundesregierung die Zulassung zum Studium für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung durch Änderung des Hochschulrechts erreichen?

Der Zugang von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zu einem Hochschulstudium ist bereits jetzt schon durch das Hochschulrecht des Bundes und der Länder eröffnet. § 27 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRK) regelt hierzu: „In der beruflichen Bildung Qualifizierte können den Nachweis [der für das Studium erforderlichen Qualifikation] nach näherer Bestimmung des Landesrechts auch auf andere Weise erbringen.“ Alle Länder haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es wird diesbezüglich auf die von der Kultusministerkonferenz erstellte Übersicht (www.kmk.org) verwiesen.

Die konkrete Zulassung dieses Personenkreises richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

2. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung mit einer Neuausrichtung des Programms zur Förderung von Juniorprofessuren?

Wie kann in diesem Zusammenhang eine verlässliche individuelle Zukunftsperspektive für Wissenschaft als Beruf aussehen?

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und in welcher Form Elemente des Förderprogramms zur Ausstattung von Juniorprofessuren in die weiteren Gespräche mit den Ländern eingebracht werden können.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen auf die Mobilität von Studierenden und die Konsequenzen für den Hochschulstandort Deutschland, dass die Bundesländer gemäß den Plänen zur Reform der bundesstaatlichen Ordnung ein Abweichungsrecht von bundeseinheitlich geregelten Zugängen und Abschlüssen innehaben?

Mit der den Ländern eingeräumten Befugnis, vom Bundesrecht abweichende Regelungen auf dem Gebiet der Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse zu treffen, soll kompensiert werden, dass der Bundesgesetzgeber insoweit nicht länger auf das Setzen von Rahmenrecht beschränkt ist; mit Rücksicht auf ein Abweichungsrecht der Länder sollen bei Erlass von Bundesrecht auf diesem Gebiet auch die in Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) geregelten Anforderungen an die Erforderlichkeit von Bundesgesetzen künftig keine Anwendung finden.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die geplanten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mobilität von Studierenden oder den Hochschulstandort Deutschland haben werden. Bei der Hochschulzulassung werden auch nach einer Verfassungsänderung von jedem, der auf diesem Gebiet gesetzgeberisch tätig wird, die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an ein gerechtes und transparentes Hochschulzulassungsverfahren zu erfüllen sein, die der Verwirklichung des Grundrechts aus Artikel 12 GG im ganzen Bundesgebiet dienen. Auf dem Gebiet der Hochschulabschlüsse sind für Bund und Länder gleichermaßen die im europäischen Kontext (Bologna-Prozess) gefassten Beschlüsse und verabredeten Ziele verbindlich.

4. Wie kann beim Übergang von Schule zu Hochschule die Studienberatung gestärkt werden, damit zu häufiger Studienfachwechsel und Studienabbruch vermindert werden können?

Der Bereich Studienberatung fällt in die Zuständigkeit der Länder.

5. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, die Akkreditierung einzelner neuer Studiengänge durch die Akkreditierung eines umfassenden hochschulspezifischen Qualitätssicherungssystems zu ersetzen?

Die Bundesregierung fördert derzeit ein Forschungsprojekt der HRK zur Optimierung und möglichen Entlastung des bestehenden Akkreditierungssystems. Von diesem Projekt erwartet die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems einer Hochschule ausreichend sein kann, um die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten. Die Ergebnisse dieses Projekts werden im ersten Quartal 2007 vorliegen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf das Angebot der deutschen Studentenwerke?

Die Bundesregierung erwartet durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie keine Auswirkungen auf das Angebot der Studentenwerke in Deutschland.

Entwicklung von Studienplatzkapazitäten

7. Welche Daten und Fakten liegen der Bundesregierung zum Auf- und Abbau von Studienplatz- und Personalkapazitäten in den Ländern vor?

Wie beurteilt sie diese?

Nach den „Empfehlungen zum arbeitsmarkt- und demographiegerechten Ausbau des Hochschulsystems“ (2006) des Wissenschaftsrates sollen die Studienplatzkapazitäten der Hochschulen zügig ausgebaut werden, um einer steigenden Zahl von Studienberechtigten ein Hochschulstudium zu ermöglichen und den steigenden Bedarf an hoch qualifizierten Arbeitskräften decken zu können.

8. Wie und wann will die Bundesregierung ihre Zielvorgabe erreichen, dass künftig 40 Prozent eines Altersjahrgangs ein Studium absolvieren können?

Bund und Länder bekennen sich gemeinsam zu dem Ziel, die Studierendenquote zu steigern.

Die konkrete Umsetzung wird nach der geplanten Föderalismusreform in die Zuständigkeit der Länder fallen. Dabei sind die Länder ebenso wie der Bund an die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 12 GG gebunden. Der Bund wird dazu seinen Beitrag leisten.

9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Hochschulen beim Studienplatzausbau und bei der Stärkung der Lehre zu unterstützen?
10. Welchen Anteil sollen Fachhochschulen am notwendigen Kapazitätsausbau haben, und wie können sie darin von der Bundesregierung unterstützt werden?

Die Fragen 9 und 10 werden im Zusammenhang beantwortet:

Im Rahmen der geplanten Föderalismusreform ist vorgesehen, dass Bund und Länder auf der Basis des geplanten Artikels 91b Abs. 1 Nr. 2 GG zugunsten von Hochschulen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken können bei der Förderung von

- Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen sowie
- Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

Hochschulen im Sinne dieser Verfassungsnorm sind auch Fachhochschulen.

Hochschulpakt der Bundesregierung

11. Aus welchen Gründen plant die Bundesregierung den so genannten Hochschulpakt zwischen Bund und Ländern, und wie ist er mit dem Ziel der Bundesregierung vereinbar, durch die Föderalismusreform den Bundesländern die Kompetenzen im Hochschulbereich zu übertragen?
12. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung mit dem angekündigten Hochschulpakt?

Die Fragen 11 und 12 werden im Zusammenhang beantwortet:

Zentrales gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, die Qualität von Forschung und Lehre unter den Bedingungen der demographischen Entwicklung zu sichern. Die wichtige Aufgabe der Wahrung der Bildungschancen für die jetzige und die kommenden Generationen besteht sowohl für den Bund, als auch für die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Bund und Länder werden entsprechend ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Kompetenzen Beiträge dazu leisten. Hierzu wird auch auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

13. Wann legt die Bundesregierung einen Zeitplan sowie konzeptionelle und substantielle Vorschläge zur Ausgestaltung des angekündigten Hochschulpaktes vor?

Die Bundesregierung befindet sich derzeit im konstruktiven Dialog mit den Ländern. Dabei sollen die Ergebnisse der geplanten Föderalismusreform nicht vorweggenommen werden.

Exzellenzinitiative

14. Wird die Exzellenzinitiative über die derzeitige Laufzeit hinaus verlängert werden?
Falls ja, wie soll sie weiterentwickelt werden?

Die Bund-Länder-Vereinbarung über die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen sieht vor (§ 7 Abs. 1), dass Bund und Länder auf Grundlage eines Berichts der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) im Jahr 2009 über eine Verlängerung der Laufzeit des Programms entscheiden werden. Der Bericht soll von der Gemeinsamen Kommission der DFG und des Wissenschaftsrates bis zum 30. November 2008 vorgelegt werden.

15. Sollen künftig auch Fachhochschulen miteinbezogen werden?
Wenn ja, soll dies mit fachlichen, regionalen oder anderen Schwerpunkten geschehen?

Für die Programmlinie Exzellenzzentren/Exzellenzcluster ist die Einbeziehung von Fachhochschulen als Kooperationspartner bereits jetzt ausdrücklich vorgesehen, d. h. Fachhochschulen können sich an Forschungsprojekten der Antragstellenden Universitäten beteiligen. Dabei geht es darum, regionale Schwerpunktbildungen mit den Universitäten als Zentren zu fördern, um die internationale Sichtbarkeit der Universitäten zu erhöhen. Fachliche Schwerpunkte werden nicht vorgegeben.

16. Hält die Bundesregierung Vorschläge, dass es einen eigenen Wettbewerb für die Hochschulen in den neuen Ländern geben sollte, für sinnvoll, und welche Konsequenzen will die Bundesregierung daraus ziehen?

Der Bundesregierung sind konkrete Pläne für einen solchen Wettbewerb nicht bekannt.

17. Hält die Bundesregierung Vorschläge, dass es einen eigenen Wettbewerb für die Exzellenz und Qualität der Lehre an Hochschulen geben sollte, für sinnvoll, und welche Konsequenzen will die Bundesregierung daraus ziehen?

Die Bundesregierung würde ein solches Vorgehen der Länder sehr begrüßen. Ein eigener Wettbewerb für Exzellenz in der Lehre würde die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung der Spitzenforschung an Hochschulen sinnvoll ergänzen.

Studien- und Hochschulfinanzierung

18. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen des geplanten Hochschulpaktes den erforderlichen Ausbau der Studienplatzkapazitäten in den Ländern zu fördern?

Siehe Antwort zu den Fragen 9 und 10.

19. Welche Probleme sieht die Bundesregierung darin, dass von dem im Koalitionsvertrag vereinbarten „Einstieg in die Vollkostenfinanzierung“ vor allem forschungsstarke Hochschulen profitieren?

Keine. Die Förderung starker Forschung ist der Forschungsförderung wesensimmanent und für diese unabdingbar.

20. Wie bewertet die Bundesregierung das Modell einer studienplatzbezogenen Hochschulfinanzierung und dabei speziell den Vorteilsausgleich nach dem schweizer Vorbild („Stammlandmodell“)?
 - a) Wäre die Bundesregierung bereit, sich an einem solchen Vorteilsausgleichsmodell finanziell zu beteiligen, wenn sich die Bundesländer darauf einigen?
 - b) Falls ja, wäre die Bundesregierung bereit, im Rahmen eines solchen Modells die Finanzierung der Studienplatzkosten der ausländischen Studierenden zu übernehmen?
 - c) Ist es für die Bundesregierung denkbar, die finanzielle Unterstützung im Zuge eines Vorteilsausgleichsmodells zum Bestandteil des geplanten Hochschulpaktes zu machen?
21. Welche anderen studienplatzbezogenen Finanzierungsmodelle hält die Bundesregierung für sinnvoll?

Die Fragen 20 und 21 werden im Zusammenhang beantwortet:

Die (studienplatzbezogene) Hochschulfinanzierung fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung beobachtet diesbezügliche Vorschläge mit Interesse, hält aber den Vergleich mit dem Schweizer Vorbild schon deshalb für nicht angebracht, da dort ein erheblicher Teil der Kantone über keine Hochschulen verfügt.

22. Hält die Bundesregierung die in der Föderalismusreform bisher vorgesehene künftige Verteilung der Hochschulbaumittel auf die Länder für gerecht?

Wie beurteilt die Bundesregierung im Vergleich dazu eine denkbare Verteilung der Hochschulbaumittel anhand der Studierendenzahlen in den einzelnen Bundesländern?

Die vorgesehene Verteilung der Bundesmittel zur Kompensation seiner wegfallenden Finanzierungsanteile auf die Länder beruht auf einer Verständigung zwischen den Ländervertretern in der Föderalismuskommission. Der Bund sieht daher keine Veranlassung, das Ergebnis der länderinternen Verständigung zu bewerten oder ihm Alternativlösungen gegenüberzustellen.

23. Wie erklärt die Bundesregierung die Erhöhung bei Kapitel 30 04 Titel 661 01-142 „Bildungskredit“ (Erstattung von Kreditausfällen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau)?

- a) Aus welchen Gründen ist eine Verdreifachung des Haushaltsansatzes erforderlich?
b) War diese Aufstockung bereits in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen?

Falls nicht, warum nicht?

Die Fragen 23 Buchstabe a und b werden im Zusammenhang beantwortet:

Das Bildungskreditprogramm existiert seit dem Jahr 2001. Damit die Kreditkonditionen besonders günstig sein können, übernimmt der Bund gegenüber der auszahlenden Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eine Ausfallbürgschaft für die Auszubildenden. Diese ist erstmals im Jahr 2005 zum Tragen gekommen, da die Bildungskredite erst nach einer mit der ersten Auszahlung beginnenden Frist von vier Jahren in Raten zurückzuzahlen sind. Naturgemäß werden die vom Bund zu erstattenden Kreditausfälle proportional mit der Nachfrage nach den Bildungskrediten steigen. Dies wird in der mittelfristigen Finanzplanung selbstverständlich berücksichtigt.

- c) Wie will die Bundesregierung – insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Erstattungsleistungen für Bildungskredite – ausschließen, dass es im Rahmen der soeben eingeführten Studienkredite durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankergruppe (KfW) zu einer Belastung des Bundeshaushalts kommt?

Bei dem Studienkreditprogramm handelt es sich um ein Eigenmittelprogramm der KfW, für das der Bund – anders als beim Bildungskredit – keine Ausfallhaftung übernommen hat. Eine Belastung des Bundeshaushalts durch das Studienkreditprogramm ist vor diesem Hintergrund ausgeschlossen.

- d) Wenn dies ausgeschlossen werden kann, welche Mittel werden für Kreditausfälle bei der Rückzahlung der Studienkredite verwendet?
e) Werden dadurch möglicherweise andere Programme oder Leistungen der KfW eingeschränkt?

Wenn ja, welche?

Die Fragen 23 Buchstabe d und e werden im Zusammenhang beantwortet:

Das Ausfallrisiko wurde bei der Konzeption des Studienkreditprogramms durch die KfW selbst berücksichtigt und ist entsprechend im Zinssatz „eingepreist“. Das Kreditausfallrisiko wird insoweit von der Gesamtheit der Darlehensnehmer des Studienkredits getragen. Eine Auswirkung des Studienkreditprogramms auf andere Programme und Leistungen der KfW ist daher nicht zu erwarten.

- f) Wie steht die Bundesregierung zu einer Ausweitung der Altersgrenze der Studiendarlehensberechtigten über das 30. Lebensjahr hinaus?

Bei dem KfW-Studienkredit handelt es sich, wie bereits unter Frage 23 Buchstabe c erläutert, um ein Eigenmittelprogramm der KfW, das diese ohne staatliche Ausfallhaftung konzipiert und kalkuliert hat. Demgemäß nimmt der Bund keinen Einfluss auf einzelne Details der Vergabekonditionen.

24. Welche Reformen des BAföG plant die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode?

Nach der Koalitionsvereinbarung soll das BAföG in seiner jetzigen Struktur zur Finanzierung des Lebensunterhalts erhalten bleiben. Hierfür hat die Bundesregierung auch die erforderlichen Haushaltsmittel in den Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2006 eingestellt. Zum Jahreswechsel wird die Bundesregierung den 17. Bericht nach § 35 BAföG vorlegen, der eine Erkenntnisgrundlage über etwaigen Anpassungs- und Fortentwicklungsbedarf im Ausbildungsförderungsrecht liefern wird.

25. Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass Studierende die Mittel, die sie aus der Bundesausbildungsförderung erhalten, in keinem Fall für Studiengebühren aufwenden?

Eine solche Gewährleistung kann naturgemäß niemand übernehmen. Entscheidend ist, dass die BAföG-Bedarfssätze so bemessen sind, dass sie die Kosten des Lebens- und Ausbildungsbedarfs abdecken, nicht aber darüber hinaus gehenden eventuellen Finanzierungsbedarf aufgrund von Studiengebühren.

26. Wann plant die Bundesregierung die nächste Anpassung der Regelsätze und Freibeträge beim BAföG-Bezug?

Siehe Antwort zu Frage 24.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung von allgemeinen Studiengebühren in Deutschland vor dem Hintergrund des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in dem sich die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c verpflichtet, „den Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich zu machen“?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder – entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 zum Studiengebührenverbot – bei der Einführung von Studiengebühren in eigenverantwortlicher Wahrnehmung der verfassungsrechtlich begründeten Aufgabe zu sozialstaatlicher, auf die Wahrung gleicher Bildungschancen bedachter Regelung den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise angemessene Rechnung tragen werden.

